

# **Bottroper Badminton Gemeinschaft e.V.**

## SATZUNG

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Mitglieder
- § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 4 Maßregelungen
- § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 6 Beiträge
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Jahreshauptversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Protokollierung der Beschlüsse
- § 13 Wahlen
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Schlussbestimmungen
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

# Satzung der Bottroper Badminton Gemeinschaft

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 23.03.1976 in Bottrop gegründete Badmintonverein führt den Namen „Bottroper Badminton Gemeinschaft“. Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bottrop erfolgte am 04.09.1985.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW sowie des Landesfachverbandes Badminton im Landessportbund NRW und dem Bottroper Sportbund.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Badminton-Amateursports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in den Mittelpunkt gestellte Schüler- und Jugendarbeit verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Mitglieder**

1. Die Bottroper Badminton Gemeinschaft besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) jugendlichen Mitgliedern
  - d) fördernden Mitgliedern
  - e) Ehrenmitgliedern
2. Als aktives Mitglied gilt, wer sich in der Bottroper Badminton Gemeinschaft sportlich betätigt.

3. Als passives Mitglied gilt, wer am Clubleben teilnimmt, sich aber nicht sportlich betätigt.
4. Als jugendliches Mitglied gilt, wer mit der Altersgrenze der jeweils gültigen Spielordnung des Badminton Landesverbandes NRW e.V. übereinstimmt.
5. Als förderndes Mitglied gilt, wer sich nicht unmittelbar am Vereinsleben beteiligt, sondern nur die Ziele und Zwecke der Bottroper Badminton Gemeinschaft fördert.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann demjenigen verliehen werden, der sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat.
7. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit vorgenommen.
8. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 3**

#### **Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein (Durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit).
4. Der Austritt ist nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen jeweils zum Quartalsende möglich. Der Austritt für Mitglieder der 1. und 2. Seniorenmannschaft ist nur bis zu acht Wochen vor dem jeweils vom Badminton Landesverband (BLV NRW) festgelegten Stichtag zum Wechsel der Startberechtigung des Jahres möglich (Abmeldung).  
Mitglieder die aus dem Verein austreten und während der letzten 12 Monate finanziell zur Deckung ihrer Kosten bei Wettkämpfen unterstützt wurden, müssen die erhaltenen Geld- und Sachwerte der vergangenen 12 Monate in Geldwert zurückzahlen. (Mannschaftskämpfe sind davon ausgenommen)  
Auf Beschluss des Vorstands kann der Verein von der Forderung abtreten.
5. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) Wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als 1/2 Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und groben unsportlichen Verhaltens

d) Wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 4**

### **Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnung des Gesamtvorstands und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldbuße
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 5**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 19. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 6**

### **Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 7**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung
- b) Die außerordentliche Jahreshauptversammlung
- c) Die Mitgliederversammlung
- d) Der Vorstand

## **§ 8**

### **Jahreshauptversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.
2. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die ordentliche und außerordentliche Jahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt.
4. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie erfolgt in schriftlicher Form.
5. Mit der Einberufung jeder Versammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer
  - c) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und a.o. Beiträge

6. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
  - a) Von den Mitgliedern
  - b) Vom Vorstand
  - c) Von den Ausschüssen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Jahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Jahreshauptversammlung nicht zugelassen werden.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer
  - b) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendwart, dem Sportwart, dem Pressewart, dem Geschäftsführer, dem Sozialwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 4 Ziffer 1). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung.

Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung und die Behandlung von Anregungen seitens der Mitglieder
  - b) die Bewilligung der Ausgaben
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
  - d) Vorschlag zu Ernennung zum Ehrenmitglied
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstand laufend zu informieren.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

1. Die Arbeit der Vereinsleitung steht unter der Verantwortung und der Anweisung des 1. Vorsitzenden. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und ist für die Bereiche zur Jahreshauptversammlung verantwortlich.
2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei allen Anlässen, zu denen dieser verhindert ist. Ein entsprechender Auftrag ist durch den 1. Vorsitzenden erforderlich.
3. Dem Geschäftsführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Versammlung ein Protokoll aufzusetzen, welches von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
4. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch und hat der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.

5. Der Sportwart hat die Leitung aller dem Verein unterstehenden Seniorenmannschaften, insbesondere ist er für die alljährliche Durchführung der Vereinsrangliste zuständig. Er überwacht das Training des Vereins und ist für den Trainingszeitplan zuständig.
6. Der Jugendwart hat für die Betreuung der jugendlichen Mitglieder und deren Spiele Sorge zu tragen.
7. Dem Pressewart obliegt der Verkehr mit der Tages- und Fachpresse, sowie die Pflege des Internetauftritts.
8. Dem Sozialwart obliegt die Vorbereitung und die Durchführung aller Vereinsfestlichkeiten und er sorgt in Verbindung mit dem Vorstand für einen guten Ablauf aller Veranstaltungen gesellschaftlicher Art.  
Zudem hat er sich über die Sportversicherung ausgiebig zu informieren. Er trägt Sorge, dass die erforderlichen Schriftstücke bei eventuellen Sportunfällen vorhanden sind.

## **§ 11**

### **Ausschüsse**

1. Für die Berichte Jugendarbeit sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tragen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) Jugendausschuss:  
Jugendwart und Jugendsprecher
  - b) Spielerausschuss:  
Sportwart und die von den Mannschaften gewählten Mannschaftsführer
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.



## **§ 12**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Versammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13**

### **Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei den Kassenprüfern scheidet jeder nach einmaliger Wiederwahl aus.

## **§ 14**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht. Die Prüfung kann in beliebigem Abstand zweimal im Geschäftsjahr stattfinden und ist zwingend vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen.

Die Kassenprüfer beantragen, im Rahmen der Jahreshauptversammlung, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassierers.

## **§ 15**

### **Schlussbestimmungen**

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.
2. Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der DBV bzw. BLV NRW im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen, sind für alle Mitglieder bindend.
3. Durch seinen Eintritt in die "Bottroper Badminton Gemeinschaft" erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

## § 16

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Jahreshauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

## § 17

### **Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Badminton Landesverband NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bottrop, den 3. Mai 1985

Hans Fishedick  
Vorsitzender BBG

Aktualisierung

Bottrop, 23. April 2009

Michael Fishedick  
Vorsitzender BBG